

B e g r ü n d u n g

Beauftragt durch die Planungs-  
Behörde  
Wellingsbüttel 1

Archiv

Vom 03.03.1969 vom 3.3.69  
I

Der Bebauungsplan Wellingsbüttel 1 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Februar 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 207) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet ist überwiegend mit eingeschossigen und in einigen Fällen mit zweigeschossigen Einfamilienhäusern bebaut, während an den Straßen Orionweg und Orionstieg auch eine Reihe von Behelfsheimen vorhanden ist. Auf dem Flurstück 1694 wird Erwerbsgartenbau betrieben.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die Führung der Straße Orionweg festzulegen und eine geordnete Bebauung des Plangebiets zu sichern. Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend wurde ein- und zweigeschossige offene Bauweise ausgewiesen. Die Mindestgrundstücksgrößen und die Vorschriften in § 2 des Plangesetzes sind notwendig, um das vorherrschende reine Wohngebiet mit landhausmäßiger Bebauung zu erhalten.

Der im Plangebiet liegende Teil des Flurstücks 3309 ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Sie ist Teil eines Fußweges, der entlang der Friedhofsgrenze von Klein Borstel nach Bramfeld führt.

Die Straße Orionweg weist unterschiedliche Breiten zwischen 10,0 m und 15,0 m auf, die durch die Anlage einer Parkspur bzw. durch die Erhaltung eines Knicks bedingt sind. Der Orionstieg ist nur in seinem nördlichen breiteren Teil befahrbar, im übrigen jedoch nicht befahrbarer Fußweg. Das Flurstück 1712, die Verlängerung der Straße Sodenkamp, ist eine nicht befahrbare Fußwegverbindung zwischen Saturnweg und Lagerlöfstraße.

IV

Das Plangebiet ist etwa 89 200 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 11 000 qm (davon neu etwa 500 qm) und für öffentliche Grünflächen etwa 2 800 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für Straßen neu ausgewiesenen Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben

werden; sie sind unbebaut. Das Flurstück 3309 befindet sich als öffentlicher Grund im Besitz der Stadt.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes entzogen werden.